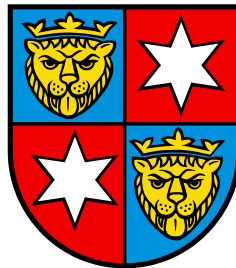


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**MUSIKSCHULE SPREITENBACH
(MSS)**

Dienst- und Besoldungsreglement 2018



Die Einwohnergemeindeversammlung Spreitenbach erlässt, gestützt auf § 20 Abs. lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, Stand 1. Januar 2014, das nachstehende

Dienst- und Besoldungsreglement für die Musikschule Spreitenbach

A ALLGEMEINES

1. Personenbezeichnungen

- ¹ Vorbehältlich der Bestimmungen des übergeordneten Rechts regelt dieses Reglement Alle Personen und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichwertig auf beide Geschlechter.

2. Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die an der Musikschule Spreitenbach unterrichtenden Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung.
- ² Für die vom Kanton besoldeten Lektionen gelten die Richtlinien des Kantons.
- ³ Für das Musikschulsekretariat gilt das Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach.

3. Subsidiäre Bestimmungen

- ¹ Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält und nicht auf das Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach verweist, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau anzuwenden oder es gelten subsidiär die Normen des Schweizerischen Obligationenrechts.



B ANSTELLUNGSWESEN

4. Musiklehrpersonen

- ¹ Grundsätzlich ist als Musiklehrperson wählbar, wer ein eidgenössisch anerkanntes musikpädagogisches Diplom besitzt oder ein musikpädagogisches Studium an einer Musikhochschule absolviert.
- ² Die Wählbarkeit von Musiklehrpersonen mit Instrumentalfächern, in welchen keine anerkannte Ausbildung möglich ist, wird vom Gemeinderat auf Grund der vorliegenden Ausweise geprüft und festgelegt. Für Stellvertretungen gelten die gleichen Bestimmungen.
- ³ Die Anstellung von Musiklehrpersonen erfolgt in der Regel mit einem unbefristeten Vertrag. Die Anstellung von Musiklehrpersonen als Stellvertretung erfolgt mittels befristeten Vertrags.

5. Musikschulleitung

- ¹ Die Musikschulleitung verfügt in der Regel über ein eidgenössisch anerkanntes musikpädagogisches Diplom sowie über eine Ausbildung oder nachgewiesene Arbeitserfahrung in der Personalführung oder im Projektmanagement sowie über gute administrative Fähigkeiten.
- ² Das Anstellungsverhältnis wird in der Regel in einem unbefristeten Arbeitsvertrag geregelt.

6. Musikschulsekretariat

- ¹ Die Musikschulleitung wird administrativ unterstützt durch das Musikschulsekretariat.

7. Anstellungsbehörde

- ¹ Die Musiklehrpersonen, die Stellvertretungen, die Musikschulleitung sowie das Musikschulsekretariat werden auf Antrag der Musikschulkommission durch den Gemeinderat gewählt.



C AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

8. Durch Musiklehrpersonen / Musikschulleitung

- ¹ Die Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung sind berechtigt, das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Schulsemester-Ende schriftlich zu kündigen.

9. Durch Anstellungsbehörde

- ¹ Will die Anstellungsbehörde ein Dienstverhältnis auflösen, hat sie dies der betreffenden Musiklehrperson unter Angabe der Gründe mindestens drei Monate vor Ablauf des Schulsemester-Endes schriftlich mitzuteilen. Diese Frist gilt auch für die Musikschulleitung.

10. Vorzeitige Auflösung

- ¹ Das Dienstverhältnis kann aufgelöst werden, wenn "wichtige" Gründe gemäss Art. 337 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vorliegen.

11. Altersgrenze

- ¹ Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Pensionskasse.

D BESOLDUNGSWESEN

12. Grundsatz, Einstufung und Zulagen

- ¹ Die Besoldung der Musiklehrpersonen orientiert sich an der Einstufung in die aktuelle Lohntabelle „Instrumentalunterricht Volksschule“ gemäss Lohndekret Lehrpersonen des Kantons Aargau.



13. Berechnung

- ¹ Für die von der Gemeinde Spreitenbach besoldeten Lektionen beträgt der Jahresbruttoansatz 90 % des aktuellen kantonalen Jahresbruttoansatzes und wird jährlich im Januar angepasst.

14. Pensum

- ¹ Die Anzahl Unterrichtslektionen werden für die Musiklehrpersonen semesterweise vereinbart.
- ² Es besteht kein Anspruch auf eine Mindestanzahl an Lektionen.

15. Musikschulleitung

- ¹ Die Besoldung und das Pensum der Musikschulleitung werden im Anstellungsvertrag geregelt.

16. Lektionsausfälle

- ¹ Lektionen, die durch Verhinderung des Schülers ausfallen, werden besoldet.
- ² Für die Besoldung der Lehrkräfte bei Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst, Zivildienst, Ferien, Feiertage, Urlaub und Krankheit gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.

17. Zulagen

- ¹ Für die Gewährung von Zulagen und Prämien gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.

18. Pensionskasse

- ¹ Musiklehrpersonen an der MSS werden nach den Vorschriften des BVG bei der Pensionskasse Musik und Bildung versichert.

19. Versicherungen

- ¹ Es gelten die Richtlinien des UVG und der AHV.



E ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Besitzstand

- ¹ Der Besitzstand der durch die Gemeinde Spreitenbach besoldeten Musiklehrer wird gewährleistet.

21. Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1.8.1999 und tritt auf den 1.8.2018 in Kraft.

Spreitenbach, 16. April 2018

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Valentin Schmid	Jürg Müller

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. Juni 2018